



Spezialisierte Kinderchirurgie Merkblatt / Informationen über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb des Schwerpunktes nach den Übergangsbe- stimmungen der Ziffer 10 im Programm

Bitte beachten Sie:

- Stellen Sie zuerst alle notwendigen Belege zusammen (Zeugnisse, Zusatzformulare, diverse Bestätigungen, Operationskatalog etc.), bevor Sie den Antrag ausfüllen und einreichen.
- Für den Erwerb des Schwerpunkts müssen gut lesbare Kopien der untenstehenden Dokumente per Post eingereicht werden.
- Per Post eingereichte Originaldokumente werden nicht zurückgeschickt.
- Die nachstehende Auflistung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Im Rahmen der Dossierbearbeitung können weitere Belege nachgefordert werden.

Informationen zu den Übergangsbestimmungen / erforderliche Formulare:

Die Übergangsbestimmungen richten sich an alle **Fachärztinnen und Fachärzte für Kinderchirurgie**, welche sich bereits vor dem 01.07.2024 auf einem Teilgebiet der Kinderchirurgie spezialisiert haben und entsprechende Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden ausweisen können. **Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2, 3 und 4 des Programms erfüllt sein.**

Es können ausschliesslich Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden angerechnet werden, welche nach Erwerb des Facharztstitels absolviert worden sind. Eingriffe im Rahmen der Facharztweiterbildung dürfen ebenfalls für den Operationskatalog des Schwerpunktes angerechnet werden (vgl. Ziffer 3.1 des Programms).

Zu Ziffer 10.1 – Weiterbildungsperioden

Vor Inkrafttreten des Programms absolvierte Weiterbildungsperioden auf dem Gebiet der spezialisierten Kinderchirurgie im In- und Ausland können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 10.1** erfüllt sind. Als Nachweis der Weiterbildung und der Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 im Programm dienen das **Weiterbildungszeugnis** und das **Zusatzformular 1a**.

Die damalige Weiterbildungsstätte muss zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 6 erfüllt haben. **Das Zusatzformular 1a muss zusammen mit dem Weiterbildungszeugnis und dem Antrag** eingereicht werden. Ebenfalls müssen die **Anforderungen und Kurse gemäss Ziffer 3.2.2 und 3.2.3** des Programms nachgewiesen werden.

Zu Ziffer 10.2 – Tätigkeitsperioden

Vor Inkrafttreten des Programms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion auf dem Gebiet der spezialisierten Kinderchirurgie können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 10.2** erfüllt sind. Tätigkeitsperioden werden anstelle von Weiterbildungsperioden nur dann angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 6 des Programms und die Bedingungen der Weiterbildungsordnung erfüllt hat. Zum Nachweis der Tätigkeitsperioden und der Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 im Weiterbildungsprogramm dient das **Zusatzformular 1b. Das Zusatzformular 1b muss zusammen mit dem Antrag** eingereicht werden. Ebenfalls müssen die **Anforderungen und Kurse gemäss Ziffer 3.2.2 und 3.2.3** des Weiterbildungsprogramms nachgewiesen werden.

Zu Ziffer 10.3

Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Programms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten eingereicht werden. Später eintreffende Anträge werden nicht mehr anerkannt.

Zuständigkeiten

Für die Umsetzung und Anwendung der Übergangsbestimmungen sind die Kommissionen gemäss Ziffer 8 zuständig (Bildungs-, Prüfungs- bzw. Rekurskommission).
Sämtliche Anfragen zum Schwerpunkt laufen über die Bildungskommission der SGK